

Muster einer Satzung über die Abfallbewirtschaftung¹ für den Landkreis

¹⁾ Seit 2015 wird auf Grund von bundes- und landesrechtlichen Änderungen für das Muster der Organisationsatzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anstelle des Begriffs Abfallentsorgung derjenige der Abfallbewirtschaftung verwendet. Diese ist nach § 3 Abs. 14 KrWG die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung sowie die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen; die beiden letztgenannten Verfahren schließen die Sortierung der Abfälle ein. Zur Abfallbewirtschaftung zählen auch die Überwachung der Tätigkeiten und Verfahren im Sinne des Satzes 1, die Nachsorge von Beseitigungsanlagen und die Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern durchgeführt werden. Nach der Überschrift des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) haben die Landkreise Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallbewirtschaftung zu erlassen. Nach § 12 Abs. 1 NAbfG werden Gebühren für die Abfallbewirtschaftung erhoben (vgl. zur Einführung des Begriffes in das NAbfG die LT-Drs. 17/544, S. 7).

Inhalt

§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 4 Abfallberatung	7
§ 5 Abfalltrennung	7
§ 6 Bioabfälle	8
§ 7 Altpapier	8
§ 8 Altglas	9
§ 9 Bauabfälle	9
§ 10 Sperrmüll	9
§ 11 Altholz	10
§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien	10
§ 13 Metallabfälle	11
§ 13a Textilabfälle	11
§ 13b Kunststoffabfälle	11
§ 13c Sonstige Wertstoffe	11
§ 14 Problemabfälle	12
§ 15 Gefährliche Abfälle	12
§ 16 Restabfall	12
§ 17 Zugelassene Abfallbehälter	13
§ 18 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen	16
§ 19 Modellversuche	16
§ 20 Eigentumsübergang	16
§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht	16
§ 22 Gebühren	16
§ 23 Bekanntmachungen	17
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 25 Datenschutz und Datenverarbeitung	17
§ 26 Inkrafttreten	18

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom ... (Nds. GVBl. S. ...), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. ...) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom ... (Nds. GVBl. S. ...), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. ...), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises ... vom ... folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

Hinweise:

Dieses Satzungsmuster soll den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Grundlage bei der Erarbeitung der jeweiligen auf die speziellen Verhältnisse der Gebietskörperschaft abgestellten eigenen Satzung geben. Das Satzungsmuster kann seiner Natur nach nicht auf die speziellen Gegebenheiten und insbesondere die jeweiligen Abfallwirtschaftskonzepte eingehen. Es bedarf daher einer entsprechenden Ergänzung bzw. Modifizierung.

Bei Anwendung dieses Satzungsmusters durch Städte, die Region Hannover, Zweckverbände oder kommunale Anstalten ist im Text das Wort „Landkreis“ durch die Bezeichnung der jeweiligen Körperschaft zu ersetzen. In dem Muster werden zur Ansprache aller Personen regelmäßig männliche und weibliche Bezeichnungen verwendet. Davon ggf. abweichend werden gesetzliche Regelungen zitiert (z.B. Abfallerzeuger).

Die Änderungen des KrWG und weiteren Fachrechts seit der letzten Änderung dieses Satzungsmusters sowie die Rechtsprechung und die Erfahrungen aus der Praxis gaben Veranlassung für diese Überarbeitung des Satzungsmusters.

Neben den Landkreisen sind nach § 6 Abs. 1 NAbfG auch die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und die Hansestadt Lüneburg öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die Region Hannover ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 160 Abs. 6 NKomVG. An die Stelle dieser öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger treten die Zweckverbände, die von diesen Körperschaften zum Zweck der Abfallbewirtschaftung gegründet werden, wenn die Verbandsordnung dies vorsieht (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 NAbfG). Nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) ist den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, gemeinsame kommunale Anstalten zu gründen, denen mit der Aufgabe „Abfallbewirtschaftung“ auch das Satzungsrecht, einschließlich der Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs, übertragen werden kann (vgl. § 3 Abs. 3 S. 1 NKomZG i. V. m. § 143 Abs. 1 S. 3 NKomVG). Der Landkreis kann auch (allein) eine Anstalt nach §§ 141 ff. NKomVG gründen. Nach § 6 Abs. 1 S. 3 NAbfG tritt an die Stelle des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Anstalt nach § 141 Abs. 1 S. 1 NKomVG oder die gemeinsame kommunale Anstalt nach § 3 NKomZG, wenn die Satzung dieses vorsieht.

Die in der Präambel enthaltenen Rechtsvorschriften entsprechen dem Stand vom xx.xx.2025. Auf eine Nennung der Fundstellen wurde in der Präambel verzichtet, weil sie von den Landkreisen jeweils auf den Zeitpunkt ihres Satzungserlasses zu aktualisieren sind. Die im Satzungstext aufgeführten Rechtsvorschriften wurden mit dem bei Abfassung gültigen Rechtsstand und dem Zusatz „in der jeweils gültigen Fassung“ aufgenommen. Sie wurden somit als dynamische Verweisung ausgestaltet. Somit findet das in Bezug genommene Bundes- und Landesrecht in der zum Zeitpunkt der Anwendung aktuellen Fassung Anwendung, auch wenn die Satzung schon älter ist. Hierdurch steht die Satzung im Regelfall nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Änderungen und eine Anpassung ist nicht allein aus dem Grunde erforderlich, um redaktionell auf geändertes Recht zu verweisen. Zur Zulässigkeit von dynamischen Verweisungen vgl. Freese in Rosenzweig, Freese, von Waldthausen, NKAG, Kommentar, Stand 11/2024, § 11 Rn. 6 f.

§ 1 Grundsatz¹⁾

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.²⁾

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung.³⁾ Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Alternative:

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung in Form eines(r) Eigenbetriebs/kommunalen Anstalt/Eigen-gesellschaft unter der Bezeichnung „Kreisabfallwirtschaft . . .“⁴⁾. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Deponien A, B, C ...
- Deponien in der Stilllegungs-/Nachsorgephase D, E ...
- Bauschutt- und Bodendeponien F, G...
- Kompostierungsanlagen oder Vergärungsanlagen H, I...
- Wertstoffhöfe J, K...
- Einrichtungen nach § 7 NAbfG L, M...
- Hausmüllverbrennungsanlagen N, O...
- Behandlungsanlagen (z. B. MBA) P, Q...
- Grünabfallsammelplätze
- Abfallumschlagsanlagen
- Einrichtungen zur Abfallvermeidung
- Fuhrpark

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten;

hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter: ...⁵⁾

Hinweise:

¹⁾ Die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landkreises werden in diesem Grundsatzparagraphen nicht aufgenommen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Niedersächsische Abfallgesetz geben diese Ziele vor, sie sind in den Abfallwirtschaftskonzepten (vgl. § 21 KrWG, § 5 NAbfG) darzustellen.

²⁾ Mit dieser Formulierung wird an die Pflichtenregelung in § 20 Abs. 1 KrWG angeknüpft und deutlich gemacht, dass der Landkreis öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist. Der Umfang der vom Landkreis durchgeführten Abfallbewirtschaftung wird in § 2 geregelt.

³⁾ Nach § 12 Abs. 2 S. 4 NAbfG bilden alle abfallwirtschaftlichen Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gebührenrechtlich eine Einrichtung, soweit durch Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist. Der Landkreis hat damit auch die Möglichkeit in seiner Satzung, zwei (oder mehrere) unterschiedliche Einrichtungen zu bilden und hierfür unterschiedliche Gebührensätze zu ermitteln.

⁴⁾ Die Möglichkeiten der Organisationsformen neben dem Regiebetrieb ergeben sich aus den §§ 136, 139, 140 und 141 NKomVG. Neben den in der Alternative beschriebenen Formen des Eigenbetriebs, der kommunalen Anstalt und der Eigengesellschaft ist nach § 136 Abs. 4 NKomVG auch eine Beteiligung von privaten Unternehmen an einer Gesellschaft des Landkreises möglich, wenn der Landkreis allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile dieser Gesellschaft verfügt.

Die Möglichkeiten der Übertragung der Aufgaben auf einen Zweckverband oder eine kommunale Anstalt wurden in den Hinweisen zur Präambel dieses Satzungsmusters erläutert. Hinzuweisen ist noch auf § 6 Abs. 3 NAbfG, der es Zweckverbänden, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten, die öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sind, erlaubt, mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Zweckvereinbarung i. S. d. § 5 NKomVG abzuschließen, wenn die Verbandsordnung oder Unternehmenssatzung dieses vorsieht.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass früher zulässige Pflichtenübertragungen (auch an juristische Personen des privaten Rechts) nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6.10.2011 (BGBl. I S. 1986), nach § 72 Abs. 1 S.1 KrWG fortgelten. Im Gegensatz zur Auffassung des Bundesrates hat die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren eine mehrfache Verlängerung der Pflichtenübertragung jedoch abgelehnt, weil diese dem Sinn und Zweck der 2012 getroffenen Regelung widerspricht (vgl. BT-Drs. 19/19373, Seite 117 f).

⁵⁾ Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.3.1995 – 9 L 4417/94 (Nds. VBl. 1995, S. 204 ff.) festgestellt, dass die Abfallsatzung eine Bestimmung dessen enthalten muss, was zur öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung gehört. Die Satzung sollte daher regeln, welcher Anlagen sich

der Landkreis bedient und in welchem Umfang Einrichtungen Dritter insbesondere von Privatunternehmen herangezogen werden. Soweit also z. B. die Abfallentsorgung in Deponien oder Müllverbrennungsanlagen von privaten Unternehmen oder von anderen Gebietskörperschaften, Zweckverbänden oder kommunalen Anstalten stattfindet, sind diese zu nennen. Es sei denn, es handelt sich rein um die Inanspruchnahme von Fremdleistungen – vgl. § 5 Abs. 2 S. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

Mit der Änderung des NAbfG vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. S. 802) wurde – der Rechtsprechung des NdsOVG und der Deponierichtlinie folgend - in § 12 Abs. 2 S. 4 NAbfG eine Beschreibung des Umfangs der öffentlichen Einrichtung eingefügt. Danach gehören auch alle stillgelegten Anlagen, solange diese der Nachsorge bedürfen, dazu. Auch die sich bereits in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase befindenden Deponien sind daher hier als Teil der Einrichtung aufzuführen, um keine Zweifel an der Gebührenfähigkeit der Stilllegungs- und Nachsorgekosten aufkommen zu lassen.

Zur öffentlichen Einrichtung gehören nach der Definition in § 1 Abs. 3 auch Leistungen, die der Landkreis von einem beauftragten Dritten erbringen lässt.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG [die Vermeidung,¹⁾] die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 - 11 KrWG²⁾ und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen³⁾. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen [(vgl. Anlage 1 - Positivkatalog)]⁴⁾. Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG.⁵⁾ Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden [(vgl. Anlage 2 - Positivkatalog)]⁴⁾.

(3) Von der Abfallentsorgung⁶⁾ ausgeschlossen sind

a) die in der Anlage 3 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,⁷⁾

b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg dieser Abfälle anfallen,⁸⁾

c) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG

vom 5.7.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) in der jeweils gültigen Fassung, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage sowie⁹⁾

d) **Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2451) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen die Halterin/der Halter oder Eigentümerin/Eigentümer nicht festgestellt werden kann.**¹⁰⁾

e) **Starter- und Industriebatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2023/1542.**¹¹⁾

(4) **Nicht angenommen werden**¹²⁾

(a) **Elektrofahrzeugaltbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 und**

(b) **Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.**

(5) **Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 18 bleibt unberührt.**¹³⁾

(6) **Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.**

(7) **Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist die Besitzerin/der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.**

Hinweise:

¹⁾ Die Abfallhierarchie im Sinne des § 6 KrWG umfasst neben der bereits bisher genannten Abfallverwertung und Abfallbeseitigung auch die Maßnahme der Vermeidung. Der Entledigungswille grenzt die Vermeidung zur Vorbereitung zur Wiederverwen-

dung ab (Zeitpunkt der Annahme: Produkt oder Abfall). Dazu gehören zum Beispiel Tausch/Gebrauchtwarenhallen, Geschenke/Tausch-Apps und Gebrauchtwarenkaufhäuser.

²⁾ Die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist als besonderer Teil der Abfallverwertung im Sinne des § 3 Abs. 24 KrWG erfasst.

³⁾ Auf die Definition der Abfälle aus privaten Haushaltungen in § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.4.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Vollzugshinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen (Mitteilung Nr. 34 – vgl. www.laga-online.de unter Publikationen). Sofern die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verpflichtung unter Vorgaben des § 20 Abs. 2 KrWG Stoffströme getrennt sammeln, sind die entsprechenden Einrichtungsteile/Anlagen im § 1 Abs. 3 gesondert zu nennen.

⁴⁾ Rechtlich erforderlich ist allerdings nur der in Abs. 3 unter a) geregelte Negativkatalog (s. dazu Fußnote 7). Um eine bessere Übersicht über den tatsächlichen Umfang der Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis zu geben, empfehlen wir, Positivkataloge der Satzung anzuhängen (Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung und/oder zur Verwertung). Das Angebot der Erfassung der Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen ist hier natürlich nur dann aufzunehmen, wenn der Landkreis auch in diesem Bereich tätig sein will, um z. B. seine Entsorgungsanlagen auszulasten.

⁵⁾ Der Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 10 Abs. 1 NAbfG, die unabhängig von der Menge der verbotswidrig lagernden Abfälle besteht, wird hier Rechnung getragen. Nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 NAbfG sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle gebührenfähig, soweit der Abfall nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entspricht. Die Entsorgungskosten von Abfällen, die nach Art und Menge nicht den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen, sind dagegen nicht gebührenfähig und müssen aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden.

⁶⁾ An dieser Stelle wird bewusst der Begriff der Abfallentsorgung verwendet, weil es in diesem Absatz um den Ausschluss von der Entsorgung nach § 20 Abs. 3 KrWG geht, bei der eine Zustimmungspflicht des MU besteht.

⁷⁾ Ein "Ausschlusskatalog" ist diesem Satzungsmuster - wie bisher - nicht beigelegt. Mit Änderungserlass des MU vom 29.1.2007 – 36-62810/100/04 – wurde eine Überarbeitung des Musterkatalogs für die Ausschlusskataloge in den Satzungen und die Positivkataloge von Siedlungsabfalldeponien bekannt gegeben (vgl. www.mu.niedersachsen.de –> Themen –> Abfall –> Siedlungsabfall –> Entsorgung). Dieser muss in einzelnen Punkten noch an die aktuelle

Rechtslage angepasst werden. Weiter sind Grundlage für einen Ausschlusskatalog des Landkreises neben der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533) in der jeweils geltenden Fassung, die nach § 3 Abs. 1 S. 1 AVV die gefährlichen Abfälle im Sinne des § 48 KrWG mit einem Sternchen kennzeichnet, die Deponieverordnung (DepV) vom 27.4.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in der jeweils geltenden Fassung (vgl. § 6 Abs. 3 DepV) und in erster Linie der jeweilige Planfeststellungsbeschluss bzw. Genehmigungsbescheid für die vorgehaltenen Entsorgungsanlagen. Soweit jedoch andere Entsorgungswege vertraglich gesichert sind, sind die dafür zugelassenen Abfälle – auch wenn sie für die eigenen Anlagen ausgeschlossen sind – selbstverständlich in den Ausschlusskatalog nicht aufzunehmen. Die Entsorgung von Windenergieanlagen (insbesondere Flügeln aus Carbon und anderen Materialien) kann nach Mitteilung des MU von der Entsorgung nach § 20 Abs. 3 KrWG ausgeschlossen werden.

⁸⁾ Nach § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG sind gefährlich im Sinne dieses Gesetzes die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 S. 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 S. 1 AVV und Fußnote 5). Die in § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Definition der Kleinmengen gefährlicher Abfälle wurde in den Satzungstext übernommen. § 7 S. 1 Nr. 2 NAbfG nimmt die Mengengrenze von 2.000 kg für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen auf und verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dafür entsprechende Entsorgungseinrichtungen zu schaffen.

Soll ein Anschluss- und Benutzungszwang (vgl. § 3 des Musters) auch für gefährliche Abfälle eingeführt werden, dann darf kein Ausschluss erfolgen, wie im Satzungstext vorgesehen.

⁹⁾ Diese Regelung beruht auf § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG. Für den Ausschluss ist Zustimmung des MU nach § 20 Abs. 3 KrWG erforderlich. Wegen des Bestimmtheitsgebots sollte hier nicht nur der Text dieser Vorschrift aus dem KrWG wiederholt werden, sondern je nach dem Vorliegen entsprechender Verordnungen die Abfallarten oder -fraktionen konkret benannt werden. Weil der Landkreis in der Regel ein besonderes Interesse an der Erfassung einzelner Verpackungsfraktionen wie z. B. Papier, Pappe, Kartonage (PPK-Abfälle) hat, wurden diese Fraktionen nicht ausgeschlossen. Ebenfalls nicht vom Ausschluss umfasst sind stark verschmutzte Verpackungsabfälle, die deshalb über den Restmüll kostenpflichtig entsorgt werden, soweit sie nach den Abstimmungsvereinbarungen von den dualen Systemen nicht übernommen werden (vgl. § 16 dieser Satzung). Eine Verpflichtung zum Ausschluss besteht nach § 20 Abs. 3 S. 1 KrWG nicht, es handelt sich

dabei um eine Ermessensentscheidung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Ggf. kann daher der Absatz 3 c) entfallen.

¹⁰⁾ Altfahrzeuge i. S. d. AltfahrzeugV werden als Vorschlag in Abs. 3 d) ausgeschlossen. Rechtsgrundlagen hierfür bilden die §§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 20 Abs. 3 KrWG – vgl. Hinweis Nr. 7.

¹¹⁾ Die Rechtslage bei der Abfallbewirtschaftung von Batterien hat sich durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie den Erlass des Batterie-recht-EU-Anpassungsgesetzes (BattDG, BGBl. I 2025 Nr. 233) maßgeblich geändert.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien aus privaten Haushalten unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit, unentgeltlich anzunehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BattDG). Dies ist in § 12 Abs. 2 der Satzung aufgenommen worden.

In der Alternative 2 zu § 12 ist eine Regelung vorgesehen für den Fall, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien aus anderen Herkunftsbereichen annehmen wollen. Hierzu besteht keine gesetzliche Verpflichtung; dies ist aber unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 BattDG – auch entgeltlich – möglich.

Starter- und Industriealtbatterien können von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern freiwillig angenommen werden, vgl. § 6 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 BattDG. Da keine Verpflichtung zur Annahme besteht kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Annahme aber auch nach § 2 Abs. 3 der Satzung ausschließen.

Elektrofahrzeugaltbatterien sind nach § 6 Abs. 4 BattDG ausschließlich über Händler nach § 18 BattDG und über im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählte Abfallbewirtschaftler zu erfassen (vgl. § 6 Abs. 4 BattDG). Insofern werden diese Batterien vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht angenommen (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

¹²⁾ Für Abfälle nach dem ElektroG kann kein Ausschluss geregelt werden, weil es hierfür spezialgesetzliche Regelungen gibt und die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 KrWG nicht erfüllt sind.

Im Gegensatz zu Altgeräten aus privaten Haushalten müssen diejenigen Altgeräte, für die nach § 19 Abs. 1 ElektroG eine Pflicht der Herstellerin/des Herstellers zur Rücknahme besteht, nicht angenommen werden. Auf die Legaldefinition der Altgeräte aus privaten Haushalten in § 3 Nr. 5 ElektroG wird hingewiesen. Sonstige gesetzliche Pflichten des ElektroG, wie z. B. die Einrichtung einer Sammelstelle und die Bereitstellung dieser Geräte nach §§ 13 und 14 ElektroG, bleiben unberührt (vgl. § 12).

¹³⁾ Es handelt sich bei Absatz 5 um eine Ausgestaltung nach § 11 Abs. 1 S. 5 NAbfG zur Ausgestaltung des Bring- und Holsystems. In der Regel handelt es sich hierbei um überlassungspflichtige Abfälle, für die ein Holsystem besteht, die aber nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in diesem System erfasst werden können. Es handelt sich daher nur um eine

Einschränkung des Leistungsumfanges der Sammlung und Beförderung und ist zu unterscheiden von einem Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung nach § 20 Abs. 3 KrWG.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümerinnen/Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.¹⁾

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, insbesondere Mieterinnen/Mieter und Pächterinnen/Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 18 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.²⁾

(3) Auf schriftliche Anzeige ist die/der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit,³⁾ wenn

a) bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder

b) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.⁴⁾

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Absätze 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.⁵⁾

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.⁶⁾

Hinweise:

¹⁾ Die in § 17 KrWG geregelte Überlassungspflicht ersetzt nicht den satzungsrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang. Der Anschluss- und Benutzungszwang als Voraussetzung für die gebührenrechtliche Heranziehung knüpft an das Grundstück und nicht allein an die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer an. Rechtsgrundlage bildet § 13 Nr. 1 a und 2 a NKomVG, wobei ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür mit Blick auf § 11 NABfG nicht festgestellt werden muss. Die in § 17 Abs. 1 KrWG geregelte Einschränkung der Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen führt lediglich zu einer notwendigen Einschränkung des Benutzungszwangs, jedoch nicht des Anschlusszwangs. Gerade die Fixkosten bei der Abfallentsorgung, insbesondere auch bei der Bioabfallkompostierung, lassen es angeraten sein, einen Anschlusszwang grundsätzlich für alle Grundstücke zu regeln. Da sich die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer jederzeit dazu entschließen kann, die Eigenkompostierung aufzugeben, ist es auch gerechtfertigt und rechtlich zulässig, sie an den Vorhaltekosten für die Bioabfallkompostierung zu beteiligen. (Zur Frage der Unterscheidung zwischen Anschluss- und Benutzungszwang und Überlassungspflicht vgl. Freese in Rosenzweig/Freese/von Waldhausen, NKAG, Kommentar, Wiesbaden, Stand 11/2024, § 5 Rn. 716 ff). Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. Die Gleichstellung für Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer gilt nicht für die Wohnungseigentümergeinschaft nach dem WEG, da diese nicht an dem Grundstück anknüpft. Hiervon zu unterscheiden ist eine mögliche Gebührenerhebung, die nach der Gebührensatzung auch gegenüber der WEG erfolgen kann.

²⁾ Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen nicht der Überlassungspflicht. Ein Benutzungszwang kann also nicht geregelt werden, wohl aber ein Angebot (siehe dazu § 2 Abs. 2 S. 4). Die Überlassungspflicht entfällt auch dann, wenn die Abfälle durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Für diese Sammlungen bestehen Anzeigepflichten (§ 18 KrWG). Bei einer gewerblichen Sammlung dürfen der Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG). Solche gegenstehenden öffentlichen Interessen werden umfangreich in § 17 Abs. 3 KrWG definiert.

³⁾ Liegen die Voraussetzungen für eine Eigenverwertung nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG vor, so besteht für die Anschlusspflichtige/den Anschlusspflichtigen bzw. die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer ein Anspruch auf Befreiung vom Benutzungszwang. Für Abfälle aus privaten Haushaltungen kommt nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG eine Drittbeauftragung nicht in Frage. Eine Verwertung muss danach auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken erfolgen. Für eine Befreiung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen muss der Abfallerzeuger bzw. die/der Anschlusspflichtige die alleinige Ver-

fügungsgewalt über die Anlage haben; bloße vertragliche Beziehungen, die ihm Nutzungsbefugnisse geben, sind dagegen nicht ausreichend.

⁴⁾ Die vom Landkreis zu erstellende Formulare für die Befreiung vom Benutzungszwang sollten vom Anzeigenden mindestens folgende Angaben fordern:

- Art und Menge der Abfälle, die in eigenen Anlagen selbst verwertet bzw. beseitigt werden sollen,
- Beschreibung der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage (bei Eigenkompostierung von Haushaltungen zumindest die Angabe Kompostmiete, Schnellkomposter usw.),
- Größe des Grundstücks,
- genaue Lage der Anlage,
- Eigentumsverhältnisse,
- Personenzahl des Haushalts.

Die hier vorgesehene Frist für das Eintreten der Befreiung vom Benutzungszwang soll dem Landkreis dazu dienen, zu prüfen, ob eine Eigenverwertung bzw. Eigenbeseitigung tatsächlich ordnungsgemäß und schadlos erfolgen kann und ob nicht überwiegende öffentliche Interessen gegen eine Eigenbeseitigung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sprechen.

⁵⁾ Dazu ist hinzuweisen auf die Pflanzenabfallverordnung – PflAbfVO vom 14. 1. 2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 3), in der jeweils aktuellen Fassung, die auf § 28 Abs. 3 KrWG als Ermächtigungsgrundlage basiert.

⁶⁾ Rechtlich zulässig ist als Alternative auch das Abstellen auf das Buchgrundstück. In der Praxis bietet es sich dann an, eine Kombination aus beiden zu wählen. Bspw. durch folgende Formulierung „Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück i. S. des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke derselben Eigentümerin/desselben Eigentümers, die unmittelbar aneinandergrenzen, gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Anschlussmöglichkeit, so ist jede der Teilflächen als Grundstück i. S. dieser Satzung anzusehen.“

§ 4 Abfallberatung¹⁾

Der Landkreis berät die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

Hinweise:

¹⁾ Diese Vorschrift ist kein notwendiger Bestandteil der Satzung (vgl. § 8 NAbfG). Die Beratungspflicht ergibt sich bereits direkt aus § 46 Abs. 1 KrWG. Hinzuweisen ist jedoch auf dessen Satz 2, der auch die

Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern zur Beratung neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern verpflichtet.

Die Gebührenfähigkeit der Abfallberatung ergibt sich aus § 12 Abs. 3 Nr. 4 NAbfG. Mit Blick hierauf erscheint eine Aufnahme des § 4 sinnvoll, damit in der Gebührensatzung hieran angeknüpft werden kann.

Von dieser Pflicht zur Abfallberatung ist die Pflicht der dualen Systeme nach dem VerpackG abzugrenzen (vgl. § 14 Abs. 3 und § 22 Abs. 9 VerpackG). Diese ist nicht Gegenstand der Satzung.

§ 5 Abfalltrennung¹⁾

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung²⁾ und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

- 1. Bioabfälle, § 6**
- 2. Altpapier, § 7**
- 3. Altglas, § 8**
- 4. Bauabfälle, § 9**
- 5. Sperrmüll, § 10**
- 6. Altholz, § 11**
- 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien § 12**
- 8. Metallabfälle, § 13**
 - 8.a Textilabfälle, § 13 a**
 - 8.b Kunststoffabfälle, § 13 b**
 - 8.c Sonstige Wertstoffe, § 13 c³⁾**
- 9. Problemabfälle, § 14**
- 10. Gefährliche Abfälle, § 15**
- 11. Restabfall, § 16**

(2) Jede Abfallbesitzerin/jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 und 18 Abs. 1 zu überlassen.

Hinweise:

¹⁾ Die Verpflichtung zur getrennten Erfassung und Verwertung von Abfällen ergibt sich insbesondere aus § 11 Abs. 1 S. 4 NAbfG i. V. m. §§ 9 Abs. 1, 20 Abs. 2 KrWG.

Die Regelungen für Altpapier, Altglas und Kunststoffe sind in das Satzungsmuster aufgenommen worden, weil damit die Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhebung für den Nicht-Verpackungsanteil geschaffen wird. Dieser Kostenanteil muss über eine Gebührenerhebung erwirtschaftet werden; der Nicht-Verpackungsanteil von solchen Wertstoffen muss daher dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen werden. Vgl. dazu auch Hinweis Nr. 9 zu § 2.

²⁾ Zur Verwertung in diesem Sinne gehört nach der Abfallhierarchie i. S. d. § 6 KrWG die Vorbereitung

zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung.

³⁾ Eine derartige Regelung ist nur aufzunehmen, soweit weitere getrennte Sammelsysteme angeboten werden, z. B. für Altspesiefette.

§ 6 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.¹⁾

(2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Sperrige Gartenabfälle sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.²⁾

Ergänzende Alternative:

Baum- und Strauchschnitt wird jeweils einmal im Frühjahr und im Herbst zu den bekannt gegebenen Terminen vom Landkreis abgeholt.

(3) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind

- Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu),
- Biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe und Werkstoffe.³⁾

Ergänzende Alternative:

- rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen,⁴⁾

Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gem. § 16 bereitzustellen.

Hinweise:

¹⁾ Absatz 1 enthält die Definition der Bioabfälle, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 getrennt erfasst werden. Die Begrifflichkeit übernimmt einzelne Bestimmungen aus § 3 Abs. 7 KrWG, ist aber im Muster enger gefasst. Diese Definition überschneidet sich mit derjenigen der Lebensmittelabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7a KrWG. Wir raten davon ab, in den kommunalen Satzungen gesonderte Regelungen zu Lebensmittelabfällen aufzunehmen.

Der Landkreis muss im Übrigen konkret entscheiden, welche Bioabfälle er auch aus anderen Herkunftsbereichen annehmen will und die Satzung entsprechend ausgestalten.

²⁾ Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind nach dem KrWG Abfälle zur Verwertung und müssen daher dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht überlassen werden.

Soweit der Landkreis zur Auslastung bestehender Behandlungsanlagen ein Interesse an diesen Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen hat, sollte er ein entsprechendes Angebot unterbreiten und die Art der Überlassung ebenfalls in dieser Vorschrift regeln.

³⁾ Biologisch abbaubare Kunststoffe sind beispielsweise Kaffeekapseln, Biosammelbeutel, Catering- und Einweggeschirr. Biologisch abbaubare Werkstoffe sind beispielsweise Geschirr und Strohhalme aus Bambus/Mais und Verpackungsmaterialien.

⁴⁾ Je nach Art der Behandlungsanlage wären rohes Fleisch oder Speisereste tierischer Herkunft nicht über die Biotonne zu entsorgen, wenn die Anlage keine Zulassung nach dem Recht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte hat. Die vorgeschlagene ergänzende Satzungsregelung kann entfallen, wenn eine solche Zulassung vorliegt.

§ 7 Altpapier¹⁾

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen. Kein Altpapier sind Verbundverpackungen, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, (Nass-)Hygienepapiere und papierbasierte Werk- sowie Baustoffe.²⁾

(2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Sperriges Altpapier ist dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.

Alternative 1:³⁾

(2) Altpapier ist dem Landkreis gebündelt oder in ... an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen.

Alternative 2:

(2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen.

Hinweise:

¹⁾ Bei einer gemeinsamen Erfassung des kommunalen „Altpapieranteils“ (graphische Papiere) und der Anteile der dualen Systeme (Papier-Verkaufsverpackungen „PPK“) durch den Landkreis oder dessen Beauftragten muss der in § 2 Abs. 3 geregelte Abschluss entsprechend modifiziert werden (siehe dazu den dortigen Hinweis Nr. 9).

²⁾ Dies sind beispielsweise Getränkekartons, Küchenrolle, Taschentücher, Möbel aus Pappe (Steckregale, Hocker) und Dämmung auf Cellulosebasis.

³⁾ Die Einzelheiten der alternativen Sammlung sollten in der Satzung geregelt werden (z.B. Menge, Größe, Bündelbeistellung oder Anzahl der Abholtermine).

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas¹⁾ (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 c) ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).

(2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

Hinweise:

¹⁾ Der Begriff Hohlglas umfasst auch Glasabfälle, für deren Rücknahme die Verpflichteten nach dem VerpackG zuständig sind. Diese sind nach § 2 Abs. 3 c) ausgeschlossen von der Entsorgung. Sie werden nicht von der Regelung des § 8 umfasst.

§ 9 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub, Baustellen- und Baumischabfälle sowie sonstige Baurestoffe.¹⁾

(2) Bauabfälle sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.²⁾

Hinweise:

¹⁾ Rechtsgrundlage für diese Bestimmung sind § 8 GewAbfV und § 1 Abs. 2 i. V. m. § 10 der Altholzverordnung (AltholzV) vom 15.8.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 120 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) in der jeweils geltenden Fassung. Die Trennpflichten für die einzelnen Fraktionen der Bauabfälle ergeben sich aus § 8 GewAbfV. Sie gelten für gewerbliche Abfallerzeuger und -besitzer ebenso wie für Haushaltungen.

Diese Satzungsregelung verliert dadurch an Bedeutung, dass die Hauptmenge der Bauabfälle aus anderen Herkunftsbereichen und nicht aus Haushaltungen kommt. Bauabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind aber nur dann noch überlassungspflichtig, wenn es sich dabei um Abfälle zur Beseitigung handelt. Auch hier besteht allerdings die Möglichkeit, ein Entsorgungsangebot für die Bauabfälle zur Verwertung durch eine entsprechende Regelung zu unterbreiten.

²⁾ Die Entsorgung kann der Landkreis in eigenen Einrichtungen oder durch Beauftragte Dritte vornehmen lassen. Zu den Entsorgungsanlagen gehören Wertstoffhöfe, Sammelstellen, etc.

§ 10 Sperrmüll¹⁾

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte.²⁾

(2) Sperrmüll wird auf Antrag der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers abgefahren.³⁾ Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder telefonisch mindestens ... Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn der Abfallbesitzerin/dem Abfallbesitzer mindestens ... Tage vorher bekannt. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen überlassen werden.

Alternative:

(2) Sperrmüll wird in der Regel ... abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher gem. § 22 bekannt gegeben.

(3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(4) Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

Hinweise:

¹⁾ Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen sollte vom Einsammeln und Befördern nach § 2 Abs. 5 ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Sperrmüll aus Haushaltungen, der nach Menge, Größe oder Gewicht üblicherweise nicht in Haushaltungen anfällt. Vgl. dazu § 2 Abs. 5 und den dortigen Hinweis Nr. 12. Mengenbegrenzungen wie z. B. ... m³ je Abfuhr können im Hinblick auf das Abfuhrsystem und ggf. differenzierte Gebührenmaßstäbe ergänzend in die Satzung aufgenommen werden. Auch weitere Ausschlüsse vom Holsystem (z. B. Glas, Spiegel) können mit Blick z. B. auf Arbeitsschutz vorgesehen werden. Gleiches gilt für den Ausschluss einzelner Abfallfraktionen wie z. B. Abbruchholz, welches dann nach § 11 Abs. 2 überlassen werden müsste.

Wegen der immer kleiner werdenden Abfallbehälter muss geprüft werden, ob die in Abs. 1 enthaltene Definition des Sperrmülls im jeweiligen Landkreis so aufrechterhalten werden kann oder ob nicht individuell zu bestimmende Gewichts- und Größenbegrenzungen (eventuell in der Anlage 4 zu § 2 Abs. 5) eingeführt werden müssen; dann können die hier in Abs. 3 festgelegten Begrenzungen entfallen.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der AltholzV unterliegen auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Trenn- und Verwertungspflichten dieser Verordnung. Je nachdem wie der Landkreis diesen Pflichten nachzukommen gedenkt (z. B. Trennung bereits bei der Bereitstellung durch den Bürger – so Abs. 3 – oder erst auf der Entsorgungsanlage) müsste die Entsorgungssatzung daher den Abfallerzeugern und -besitzerinnen/-besitzern eventuell entsprechende Pflichten übertragen.

Auch für die Entsorgung von nicht tonnengängigen Kunststoffabfällen (z.B. Regentonnen) gilt eine Getrenntsammlungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die gleichwohl vom Sperrmüll

ausgeschlossen werden kann und im Bringsystem z.B. an den Wertstoffhöfen erfasst wird.

Soweit der Landkreis weitere Dienstleistungsangebote bei der Sperrmüllabfuhr anbietet (z. B. Expressabfuhr, Wunschtermin, Auswahltermin, Holen vom Grundstück), müsste die Vorschrift entsprechend erweitert werden.

²⁾ § 16 Abs. 4 und 8 gelten entsprechend.

³⁾ Nach der Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 23.2.2018 – BVerwG 7 C 9.16 –, NVwZ-RR 2018, 928, handelt es bei Sperrmüll nicht um gemischten Abfall aus privaten Haushaltungen i. S. v. § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG, so dass dieser auch gewerblich gesammelt werden darf.

§ 11 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll entsorgt wird, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

Hinweise:

Vgl. Hinweise zu § 10.

§ 11 Abs. 1 gibt die Definition von „Gebrauchtholz“ nach § 2 Nr. 3 der AltholzV wieder.

Es bestünde die Möglichkeit, den Abfallerzeuger und die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer zu verpflichten, entsprechend den Altholzkategorien nach § 2 Nr. 4 der AltholzV zu trennen. Da diese Pflicht für den Abfallerzeuger und die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer nach § 10 AltholzV aber erst bei einer Mengenschwelle von einem Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen pro Tag eintritt, sollte auch die Satzungsgeberin/der Satzungsgeber, obwohl ihn wegen der Überschreitung dieser Mengenschwellen diese Pflicht in der Regel treffen wird, von einer solchen Regelung in der Satzung absehen.

Selbstverständlich ist auch eine getrennte Sammlung des Altholzes möglich; sie sollte dann hier geregelt werden.

Der Landkreis kann daneben auch ein Angebot zur Verwertung von nicht überlassungspflichtigem Altholz (z. B. Industrieholz – vgl. § 2 Nr. 2 AltholzV) machen.

§ 12

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

(1) Elektroschrott¹⁾ im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommu-

nikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.

(2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreiberinnen/Vertreiber oder Herstellerinnen/Hersteller zurückgegeben werden. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 10 Abs. 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden.

(3) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind.

(4) Geräte-Alt-batterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Alt-batterien) i. S. d. Artikel 3 Abs. 1 Nrn. 9 und 11 sowie 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen und/oder an den bekannt gegebenen Sammelstellen (und/oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug) zu überlassen, soweit sie nicht an einen Händler im Sinne des § 14 BattDG oder an eine freiwillige Sammelstelle im Sinne des § 16 BattDG zurückgegeben werden.²⁾

Alternative³⁾:

Geräte-Alt-batterien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen (und/oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug) überlassen werden.

Alternative 2:

Geräte-Alt-batterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Alt-batterien) aus sonstigen Herkunftsbereichen können dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen und/oder an den bekannte gegebenen Sammelstellen (und/oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug) entgeltlich überlassen werden, soweit sie nicht an einen Händler im Sinne des § 14 BattDG oder an eine freiwillige Sammelstelle im Sinne des § 16 BattDG zurückgegeben werden.

Hinweise:

Vgl. auch den Hinweis Nr. 11 zu § 2.

¹⁾ Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind gem. § 13 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten i. S. von § 3 Nr. 5 ElektroG einzurichten. Nicht angenommen werden Altgeräte aus anderen Bereichen, soweit diese über die üblicherweise nach Beschaffenheit und Menge der in privaten Haushalten anfallenden Altgeräte hinausgehen – vgl. § 2 Abs. 4 b). Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch diese Altgeräte annehmen möchte, müsste § 2 Abs. 4 b) angepasst werden. Die Sammelstellen dürfen für die Annahme kein Entgelt erheben (§ 13 Abs. 4 ElektroG). Besitzerinnen/Besitzer von Altgeräten sind verpflichtet, ihre ausrangierten Elektro- und Elektronikgeräte bei den kommunalen Sammelstellen abzugeben oder können alternativ ein Rücknahmesystem

der Herstellerinnen/Hersteller oder Vertreterinnen/Vertreiter von Elektro- und Elektronikgeräten nutzen.

Eine genaue Auflistung der in Betracht kommenden Geräte enthält Anhang I des ElektroG. Ob entsprechend Abs. 2 S. 2 insbesondere auch Kühlgeräte im Rahmen des Holsystems des Sperrmülls eingesammelt werden sollen, muss wegen der bekannten Probleme mit den Kühlmitteln und der Gefahr einer „Beraubung“/unsachgemäßer Verwertung durch Dritte vom jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entschieden werden.

²⁾ § 15 Abs. 1 Satz 1 BattDG regelt die verpflichtende Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bei der Erfassung von Gerätealtbatterien. Danach sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Gerätealtbatterien und LV-Alt-Batterien aus privaten Haushalten unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit, unentgeltlich anzunehmen. Die Sammlung von anderen Gerätealtbatterien ist freiwillig. Vgl. insofern die Ausführungen in der Fußnote 11 zu § 2.

³⁾ Die Alternative 2, die die Erfassung aller Gerätealtbatterien und LV-Alt-Batterien ohne Unterscheidung regelt, kommt in Betracht, wenn sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch freiwillig an der Erfassung beteiligen will. Dies gilt auch für die ebenfalls in der Alternative 2 aufgeführten LV-Alt-Batterien. Dies sind unter anderem E-Scooter, Pedelecs, E-Bikes, Segways, bei denen es sich zwar nicht um Altgeräatebatterien handelt, aber für die es kein Sammelsystem der Wirtschaft gibt. Vgl. auch Hinweis Nr. 11 zu § 2.

§ 13 Metallabfälle

(1) Metallabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind alle Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.). Nicht zu den Metallabfällen im vorstehenden Sinne gehören gefährliche Abfälle, insbesondere asbesthaltige Nachspeichergeräte, Ölöfen, Öltanks, Autowracks, metallhaltige Autoteile und Metallbehälter mit Restinhalt.

(2) Metallabfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit diese nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 10 eingesammelt werden, dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.¹⁾

Hinweise:

¹⁾ Die Entsorgung von Metallabfällen ist bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern unterschiedlich ausgestaltet. Die Erfassung von Metallabfällen erfolgt zum Beispiel beim Sperrmüll (vgl. § 10), auf Recyclinghöfen und/oder über Wertstofftonnen. Je nach Erfassungssystem vor Ort sind Regelungen in der Satzung zu treffen.

§ 13a Textilabfälle

(1) Textilabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8a sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten sowie Schuhe. Nicht zu den Textilabfällen gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.¹⁾

(2) Textilabfälle sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Eingabe in die dort aufgestellten Kleidercontainer zu überlassen.²⁾

Hinweise:

¹⁾ Einzelheiten zur Entsorgung von Alttextilien können der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 40 „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“ (Stand: 17.2.2023) entnommen werden.

²⁾ Die Überlassungspflicht besteht nicht, soweit die Alttextilien Gegenstand einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung sind (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 KrWG). Für die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger reicht es aus, wenn eine Abgabemöglichkeit auf seinen Entsorgungsanlagen besteht.

§ 13b Kunststoffabfälle

(1) Kunststoffabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8b sind stoffgleiche Nichtverpackungen, die entsprechend des VerpackG nicht über den Verwertungsweg der Verkaufsverpackungen entsorgt werden dürfen (z.B. Bobbycar, Folien, Regentonnen, etc.).

(2) Kunststoffabfälle sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.¹⁾

Hinweise:

¹⁾ Die Satzungsregelung geht bei der Erfassung von Kunststoffen von einem reinen Bringsystem aus. Sofern der Landkreis hiervon abweichend eine Sammlung über die Sperrmüllabfuhr vorsieht, muss dies hier in der Satzung ausdrücklich geregelt und in § 10 entsprechend angepasst werden.

§ 13c Sonstige Wertstoffe¹⁾

(1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 8c sind solche Abfälle, die weder Problemabfall (§ 14), gefährlicher Abfall (§ 15) oder Restabfall (§ 16) noch Abfall im Sinne der §§ 9 bis 13b sind.

(2) Diese Abfälle sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

Hinweise:

¹⁾ Es handelt sich hierbei um eine Auffangnorm für Wertstoffe, die nicht in speziellen Paragrafen dieser Satzung geregelt sind, um der Getrenntsammlungspflicht nach § 20 Abs. 2 KrWG Genüge zu tun. Aktuell befinden sich bspw. Altspeisefette und Öle in der Diskussion.

§ 14 Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle sind dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen und/oder den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

Alternative:

(2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug des Landkreises zu überlassen.

Hinweise:

Der Begriff der Problemabfälle ist allein in der Satzung definiert und wird nicht im sonstigen Abfallrecht als gesetzlicher Begriff verwendet. Denkbar ist z. B. auch ein gesondertes Rücknahmesystem für Altmedikamente in Zusammenarbeit mit den Apotheken. Dies kann insbesondere für die anschließende Behandlung der Abfälle von Bedeutung sein.

§ 15 Gefährliche Abfälle

(1) Gefährliche Abfälle sind nach § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 S. 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung als gefährlich bestimmt worden sind. Sie sind im Einzelnen in § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Anlage genannt.

(2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern – getrennt nach Abfallarten – zu überlassen.¹⁾

(3) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg (Sonderabfallkleinmengen) anfallen, können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern – getrennt nach Abfallarten – überlassen werden.²⁾

Hinweise:

¹⁾ Abs. 2 umfasst die gefährlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. auch Hinweis 8 zu § 2). Hier besteht – anders als bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen – (vgl. Abs. 3) keine Mengengrenzung. Dabei ist allerdings die Abgrenzung zu § 9 (Bauabfälle) zu beachten.

²⁾ § 7 NAbfG verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Schaffung der Einrichtungen, die erforderlich sind, um Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsorgen zu können.

Die Pflicht zur Schaffung solcher Einrichtungen korrespondiert nicht mit der Entsorgungspflicht. Diese ist abschließend in § 17 Abs. 1 KrWG geregelt.

§ 16 Restabfall

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 – 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Restabfall wird in der Regel wöchentlich (Alternativ: 14-täglich oder vierwöchentlich) abgeholt.¹⁾ Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 22 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag²⁾ rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist.³⁾ Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgängerinnen/Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.⁴⁾

(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.

(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.⁵⁾

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 15 nichts anderes ergibt.

Hinweise:

¹⁾ Der Abfuhrhythmus ist jeweils nach örtlicher Regelung einzusetzen. Soweit eine Bedarfsabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr ermöglicht werden soll, bedürfte diese als Grundlage für eine entsprechende Gebührenerhebung hier einer Regelung.

²⁾ Die hier geregelte Bereitstellungspflicht am Abfuhrtag schließt nicht aus, dass in der Gebührensatzung (vgl. Erläuterungen unter 5 d) iii) im Satzungsmuster über die Abfallgebühren) eine Mindestzahl von Abfuhrungen geregelt wird. Sie verpflichtet die Benutzerinnen/Benutzer in diesem Fall lediglich ihre Abfallbehälter an dem festgesetzten Wochentag, nicht jedoch an jedem Abfuhrtag, bereitzustellen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Bereitstellung und der Abfuhr sind die Anforderungen der 32. BImSchV einzuhalten.

³⁾ Sofern das Grundstück wegen seiner Lage nicht angefahren werden kann, hat der Landkreis die Möglichkeit, einen anderen Aufstellplatz für den Abfallbehälter zu bestimmen. Das BVerwG hat entschieden, dass derartige Regelungen Ausdruck einer angemessenen Lastenverteilung zwischen den Erzeugern und Besitzern der Abfälle einerseits und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern andererseits sind. Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen zusätzlichen Aufwand für die Abholung der dort anfallenden Abfälle, so ist dies grundsätzlich der Sphäre der überlassungspflichtigen Erzeuger oder Besitzerin/Besitzer zuzurechnen. Demgemäß darf der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von diesen eine stärkere Mitwirkung als sonst üblich verlangen (Urt. v. 25. 8. 1999 – 7 C 27.98 –, NVwZ 2000 S. 71). Nach Auffassung des BayVGH (Urt. v. 14.10.2003 – 20 B 03.637 –, n.v.) besteht kein Anspruch der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers darauf, dass die Bauleitplanung dafür Sorge trägt, dass die Grundstücke mit Müllfahrzeugen angefahren werden können. Das NdsOVG ist dieser Auffassung gefolgt und hält bei Anliegern von Stichstraßen regelmäßig eine Transportstrecke bis zu 100 m für zumutbar (Beschl. v. 17.3.2004 – 9 ME 1/04 –, NdsVBl. 2004, S. 218 = NVwZ-RR 2004, S. 561). Auch 140 m sind nach Auffassung des BayVGH zumutbar (Urt. v. 11.3.2005 – 20 B 04.2741 –, n.v.). Eine zulässige Begründung für einen anderen Aufstellplatz liegt auch vor, wenn ein Unfallversicherungsträger ein grundsätzliches Rückfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge ausspricht und eine Einfahrt in enge Stichstraßen deshalb nicht möglich ist (BayVGH, Urt. v. 11.10.2010 – 20 B 10.1379 –, n.v. sowie Beschl. v. 23.3.2015 – 20 ZB 15.391 –, n.v.). Das OVG Bln-Bbg

hat eine Entfernung von 130 m als zulässig angesehen (Beschl. v. 26.2.2016 – 9 N 179.13 –, n.v.). Nach SächsOVG ist auch eine Entfernung vom privaten Grundstück zum Bereitstellungsplatz für Abfälle von knapp 300 m in der Regel nicht unzumutbar, wenn die Straße, auf dem sich das Grundstück befindet, mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar ist (Beschl. v. 26.7.2022 – 4 B 176/22 –, NVwZ-RR 2022, S. 801). Zu den Pflichten des Gebührenpflichtigen, wenn der Abfallbehälter auf dem Grundstück „zueparkt“ wird und ein erhöhter Aufwand entsteht, vgl. VG Lüneburg (Beschl. v. 15.3.2021 – 3 B 1/21 –, n.v.).

⁴⁾ Die Rücknahmepflicht für Abfallreste begründet sich daraus, dass die bereitstellende Abfallbesitzerin/der bereitstellende Abfallbesitzer weiterhin verantwortlich ist (gesetzliche Eigentumsregelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch).⁵⁾ Falls für nötig erachtet, kann hier die Verpflichtung zum Entfernen der Abfallbehälter von der Straße z. B. spätestens am Abend desselben oder des folgenden Tages aufgenommen werden. Beispielhaft für die Verschiebung der Abfuhr könnte auf festgefrorene Bioabfälle hingewiesen werden.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:¹⁾

- 1. Bioabfallbehälter mit ... I Füllraum**
- 2. Altpapierbehälter mit ... I Füllraum**
- 3. Restabfallbehälter mit ... I, oder ... m³ Füllraum**
- 4. Bioabfall- und Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises und einem Füllraum von ... I.**

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behälter.

(2) Der Landkreis stellt der/dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis/die Gemeinden. Die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Bioabfall- und Restabfallsäcke sind bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.²⁾

(3) Die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein

zugelassener fester Abfallbehälter für den Bioabfall und jeweils ein Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde.³⁾ Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter vorgehalten werden. Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen oder die Anzahl der Abfahrten festsetzen.⁴⁾

Alternative 1 zu Abs. 3:⁵⁾

Sätze 1 bis 3 wie zuvor

Ergänzt neuer Satz 4:

Dabei sind für das Volumen des Restabfallbehälters auf Grundstücken im Sinne von Satz 2 mindestens x Liter pro Woche und Haushaltsmitglied und Beschäftigten anzusetzen. Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt das Mindestvolumen y Liter pro Woche und Beschäftigten.

Satz 4 alt wird Satz 5

Satz 6 neu:

Der Landkreis kann das Mindestvolumen reduzieren, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige glaubhaft macht, dass das tatsächliche Abfallaufkommen nicht unerheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht.

Alternative 2 zu Abs. 3:⁶⁾

Sätze 1 - 3 wie Alternative 1

Ergänzt neuer Satz 4:

Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind für das Volumen des Restabfallbehälters mindestens x Liter pro Woche und Haushaltsmitglied anzusetzen.

Ergänzt neuer Satz 5:

Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird das Mindestbehältervolumen nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- | | |
|---|---|
| a) Krankenhäuser, Kliniken ⁷⁾ , Beherbergungsbetriebe und ähnliche Einrichtungen | x l pro Bett |
| b) Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen und ähnliche | y l pro Schüler, Kind und Beschäftigten |
| c) Gaststätten, Imbissstuben | xx l pro Beschäftigten |
| d) alle übrigen | yy l pro Beschäftigten |

Satz 6 wie Satz 5 in Alternative 1

Satz 7 wie Satz 6 in Alternative 1

(4) Die/Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter ausschließlich Abfallsäcke gem. Abs. 1 Nr. 4 benutzen zu wollen. Dabei muss sie/er glaubhaft machen, dass die bei ihr/ihm anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität pro Woche und Bewohner liegt.⁸⁾

(5) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.⁹⁾

Hinweise:

¹⁾ Je nach örtlichen Gegebenheiten müssen die zugelassenen Abfallbehälter hier im Einzelnen differenziert angegeben werden. Dies gilt auch für sonstige Abfallbehälter, wie z. B. eine Wertstofftonne. Die Abfallsäcke in Nr. 4 sind „Zusatzsäcke“, wenn das regelmäßige Volumen der festen Abfallbehälter nach Nr. 1 bis 3 temporär nicht ausreicht oder ausnahmsweise kein fester Abfallbehälter zur Verfügung gestellt wird (vgl. Abs. 4). Bei Sackabfuhr einzelner oder aller Abfallfraktionen ist diese Vorschrift entsprechend zu ändern.

Es bietet sich eventuell an, hier bei der Beschreibung der zugelassenen Abfallbehälter nicht nur deren Füllraum, sondern auch die Höchstgewichte festzuschreiben, um so insbesondere dem Arbeitsschutz Rechnung zu tragen.

²⁾ Mit der Regelung wird die Beweislast für den Nachweis des Verschuldens im Falle von Schäden am Abfallbehälter auf die Anschluss- und Benutzungspflichtigen übertragen. Rechtlich ergibt sich zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der/den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ein verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis, für das – mangels öffentlich-rechtlicher Vorschriften – die Grundsätze zivilrechtlicher Schadensersatzpflichten entsprechend gelten (vgl. BVerwG, Urte. v. 1.3.1995 – 8 C 36.92 –, NJW 1995, 2303, 2304). Die Übertragung der Beweislast ist dabei sachgerecht, weil nur die Anschluss- und Benutzungspflichtigen darlegen können, wie es zum Schaden an dem Abfallbehälter gekommen ist und der Sachverhalt insoweit grundsätzlich ihrer Risikosphäre zuzurechnen ist. Überzogene Anforderungen an den Nachweis, dass nicht die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sondern Dritte den Schaden verursacht haben, dürfen dabei aber nicht gestellt werden.

³⁾ Eine Mindestbehälterkapazität wird in dem Satzungsmuster nicht vorgegeben. Nach der Rechtsprechung des NdsOVG, Urte. v. 29.3.1995, a.a.O., können 10 l pro Person und Woche als Mindestvolumen zulässig sein. Dies ist aber kein allgemein gültiger Maßstab. Vielmehr kommt es für die Rechtmäßigkeit darauf an, ob es deutlich niedriger bemessen ist als das durchschnittlich anfallende Restabfallvolumen

im Bereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Maßgeblich sind die konkreten örtlichen Verhältnisse im Gebiet des jeweiligen Einrichtungsträgers, nicht dagegen der Bundes- oder Landesdurchschnitt (NdsOVG, Urt. v. 10.11.2014 – 9 KN 316/13 – , NdsVBl. 2015, S. 141, mit dem erneut 10 l pro Person und Woche als zulässiges Mindestvolumen angesehen wurden).

Nach der jetzt vorgeschlagenen Regelung muss jede/jeder Anschlusspflichtige lediglich einen zugelassenen Abfallbehälter auswählen. Sie/Er kann sich nach der vorgeschlagenen Satzungsregelung auch ausschließlich für Abfallsäcke entscheiden (vgl. dazu Abs. 4). Die Größe dieser Abfallsäcke ist so festzulegen, dass maximal eine Mindestinanspruchnahme deutlich unterhalb des durchschnittlichen Restabfallvolumens entsprechend den Ausführungen des NdsOVG in dem genannten Urteil vorgesehen wird. Dabei geht das Satzungsmuster davon aus, dass bei einer reinen Sackabfuhr für einen Haushalt eine regelmäßige Abfuhr stattfindet, so dass diese Haushaltungen auch mit den entsprechenden Gebühren (Grundgebühr und Leistungsgebühr) belastet werden. Die Leistungsgebühr besteht in dem Kaufpreis für den entsprechenden Abfallsack. Sollte sich der Landkreis aus technischen oder anderen Gründen für eine solche fakultative Sackabfuhr nicht entscheiden können, müsste sichergestellt werden, dass die festen Restabfallbehälter in Abhängigkeit vom jeweiligen Abfuhrhythmus es erlauben, dass durch das vorgegebene Volumen keine unzulässige, weil überhöhte, Mindestinanspruchnahme der Gebührenpflichtigen entsteht.

Andere Alternativen wären die in Richtung Bedarfsabfuhr gehenden Chip-, Ident-, Banderolen- oder Wertmarkensysteme.

⁴⁾ Nach § 7 Abs. 2 GewAbfV muss jeder Erzeuger und jede Besitzerin/jeder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zumindest einen Restabfallbehälter des Landkreises nutzen. Das Satzungsmuster bietet dazu drei Varianten an. Selbstverständlich gibt es weitere Möglichkeiten, insbesondere Variationen der hier dargestellten Vorschläge.

Das Satzungsmuster folgt in Absatz 2 den bisherigen Regelungen, die – wie zuvor unter Hinweis Nr. 2 dargestellt – keine Vorgabe für eine Mindestliterzahl mehr enthalten. Insofern wird hier auch beim Gewerbeabfall davon abgesehen. Allerdings wird dem Landkreis für alle Abfallbehälter gegenüber allen Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, bei an mehr als drei Abfuhrterminen festgestellten nicht ausreichendem Volumen, die Größe des Behälters und/oder die Anzahl der Abfahrten neu festzusetzen.

⁵⁾ Die **Alternative 1** unterscheidet sich zu der zuvor dargestellten ersten im Wesentlichen durch die Vorgabe einer Mindestbehälterkapazität. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte eine solche Vorgabe sowohl die privaten Haushaltungen als auch die gewerblichen Abfallerzeuger/Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer erfassen. Das Mindestvolumen des Restabfallbehälters für gewerbliche Abfallerzeuger/Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer ist in dieser Variante ebenso wie das für die privaten Haushaltungen pauschal festzulegen. Zur Bemessung des Min-

destvolumens für letztere vgl. den Hinweis Nr. 2. Daraus folgt, dass durch eine solche pauschale Festlegung für die einzelne Gewerbeabfallbesitzerin/den einzelnen Gewerbeabfallbesitzer/-erzeuger keine unverhältnismäßigen Belastungen oder Begünstigungen entstehen dürfen. Wegen des in der Regel wesentlich geringeren Anfalls von Restabfall in Gewerbebetrieben erscheint eine Reduzierung (z. B. Halbierung) gegenüber der für Haushaltungen festgelegten Mindestliterzahl daher angemessen. Bei solchen Pauschalierungen im Einzelfall trotzdem auftretende Ungerechtigkeiten können mit Hilfe der Regelungen in den Sätzen 3 und 6 behoben werden.

⁶⁾ Die **Alternative 2** läuft darauf hinaus, dass das Mindestvolumen für den Restabfallbehälter branchenspezifisch je nach Anzahl der Kundinnen/Kunden/Patientinnen/Patienten/Schülerinnen/Schüler/Beschäftigten errechnet wird. In welcher Regelungstiefe eine solche Spezifizierung der Mindestvolumina in dieser Variante geboten ist, bleibt der Entscheidung des jeweiligen Satzungsgebers überlassen. Der hier unterbreitete Vorschlag versucht sich auf die wesentlichen, nicht zu Wohnzwecken dienenden Nutzungen zu beschränken. Auch hier bedarf es allerdings wegen der notwendigen Gleichbehandlung einer Regelung des Mindestvolumens für die Restabfallbehälter privater Haushaltungen (vgl. S. 4). Bei Bedarf können auch andere Bezugsgrößen gewählt werden.

⁷⁾ Auch Krankenhäuser und Kliniken unterliegen den Regelungen – insbesondere der Verpflichtung zur Vorhaltung eines Restabfallbehälters nach § 7 Abs. 2 GewAbfV. Zwar gilt § 7 GewAbfV nur für gewerbliche Abfälle, die in § 2 Nr. 1 GewAbfV als diejenigen Abfälle definiert werden, die in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführt sind. Abfälle aus Krankenhäusern und Kliniken, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) sind hingegen in **Kapitel 18** der Anlage zur AVV aufgeführt (Abfallschlüssel 18 01 04). Damit sind sie nach der zuvor genannten Definition keine gewerblichen Abfälle. Allerdings fallen in Gesundheitseinrichtungen auch gemischte Siedlungsabfälle nach Abfallschlüssel 20 03 01 an (vgl. Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18 – „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ – Stand Juni 2021, S. 20 f.).

Im Übrigen gilt auch für einen großen Teil der Abfälle nach Kapitel 18 der Anlage zur AVV, dass solche Abfälle in der Regel Abfälle zur Beseitigung und damit überlassungspflichtig sind. So hat das VG Köln ein Abfallgemisch aus Krankenhäusern als Gewerbeabfall zur Beseitigung angesehen (Urt. v. 19.11.2013 – 14 K 1279/11 –, AbfallR 2014, S. 111).

In der Praxis bedeutet das, dass diese Abfälle zur Beseitigung zusammen mit den gewerblichen Abfällen in dem nach § 7 GewAbfV vorzuhaltenden Restabfallbehälter entsorgt werden können. Insofern können bei der Festlegung des Behältervolumens bei Krankenhäusern und Kliniken auch beide Abfallarten, nämlich die nach Kapitel 20 und nach der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 der Anlage zur AVV berücksichtigt werden.

⁸⁾ Der Landkreis kann für strukturelle Besonderheiten in seinem Gebiet (z. B. Ferienhausgebiete; strukturelle Leerstände) auch alternativ die Ausgabe einer Pflichtanzahl an Restabfallsäcken vorsehen und die Gebührenpflichtigen somit zu einer entsprechenden Grund- oder Mindestgebühr heranziehen. Dies muss dann in der Satzung entsprechend auch im Hinblick auf die Bereitstellung der Säcke (§ 17 Abs. 2) geregelt werden. Zu den gebührenrechtlichen Folgen vgl. die Hinweise im Satzungsmuster Abfallgebühren unter 5 e) iii).

⁹⁾ Diese Regelung ist ein praxisgerechtes Angebot an die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, „Tonnen-gemeinschaften“ zu bilden. Sie kann aber nach der Rechtsprechung des NdsOVG nicht dazu dienen, ein zu groß bemessenes Mindestbehältervolumen (vgl. Hinweis 2) zu rechtfertigen. Unzulässig ist es danach, die Gebühr derart zu bemessen, dass sie nur dann noch den rechtlichen Anforderungen genügt, wenn die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner zusätzliche Maßnahmen zur Gebührenminderung ergreifen muss, die von ihm rechtlich nicht gefordert werden können (NdsOVG, Urt. v. 29.3.1995, a.a.O.: konkret verneint für den Hinweis, dass für Gebührenpflichtige die Möglichkeit besteht, einen Abfallbehälter gemeinsam mit dem Nachbarn nutzen zu können, um damit das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen zu reduzieren).

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) **Besitzerin/Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.**

(2) **Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.**

§ 19

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

Hinweise:

Diese Bestimmung hat mehr deklaratorischen Charakter. Sie soll – dem Wunsch vieler Landkreise entsprechend – die Bürgerin/den Bürger darauf hinzuweisen, dass er sich solchen Modellversuchen nicht entziehen kann.

§ 20

Eigentumsübergang

(1) **Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 19 angenommen worden sind.**

(2) **Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (z.B. Bio- und Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4) zu öffnen.**

(3) **§ 16 Abs. 4 S. 4 bleibt unberührt. Als angefallenen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern sowie bereitgestellten Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.**

§ 21

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) **Die/Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis/der Gemeinde/Samtgemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümerin/Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.**

(2) **Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.**

(3) **Die/Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.¹⁾**

Hinweise:

¹⁾ Die Aufnahme der Regelung des Absatzes 3 ist fakultativ. Sie entspricht § 19 Abs. 1 KrWG, der auch die Grenzen des Betretungsrechtes mit Blick auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG enthält.

§ 22

Gebühren

(1) **Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands¹⁾ Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).**

(2) **Die Gemeinden setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen**

Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen sie für diesen ein.²⁾

Hinweise:

¹⁾ Zu Inhalt und Begriff von Kosten und Aufwand vgl. Erläuterungen zum Satzungsmuster für die Abfallgebühren unter 4.

²⁾ Der Absatz 2 ist zu ändern bzw. kann entfallen, falls der Landkreis die Gebühren selbst festsetzt und einzieht. Für den Fall, dass auch privatrechtliche Entgelte erhoben werden, ist dieses in Abs. 1 zu ergänzen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Verwaltungshilfe ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 5 NABfG, der als Spezialvorschrift den allgemeinen Regelungen in § 12 NKAG vorgeht. Die Gemeinden haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten. Abs. 2 ist daher eventuell um eine Regelung über den Abzug einer Verwaltungskostenpauschale für die Gemeinden zu ergänzen. Eine solche Regelung muss aber nicht in der Satzung getroffen werden. Dies kann auch durch gesonderte Vereinbarung geschehen.

Sofern auch sonstige Dritte mit einzelnen Schritten der Abgabenerhebung nach § 12 NKAG beauftragt werden sollen, muss dieses in der Abfallgebührensatzung entsprechend ausgestaltet werden.

§ 23

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises werden in geeigneter Form auf der Homepage des Landkreises, in der Abfallapp sowie ggf. in Tageszeitungen oder sonstigen Druckschriften der Abfallberatung veröffentlicht.

Hinweise:

Die Regelung ist an die ortsüblichen Bekanntmachungsmöglichkeiten anzupassen. Insbesondere setzt der Hinweis auf eine App das Vorhandensein einer solchen voraus. Ob noch Druckschriften verwendet werden, muss ebenfalls geprüft werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.
2.
3.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Hinweise:

Hier wurde von einer genauen Festlegung der Ordnungswidrigkeitentatbestände abgesehen, da die Bußgeldbewehrung von in dieser Satzung festgelegten Pflichten (z. B. Bringpflicht) eine politische Entscheidung des Satzungsgebers ist. Auf die Einhal-

tung des von der Rechtsprechung angemahnten Bestimmtheitsgebotes (vgl. auch Art. 103 Abs. 2 GG) wird hingewiesen (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 13.6.1985 – 12 OVG C5/84 –, DÖV 1986, S. 341; BVerfG, Beschl. v. 19.6.2007 – 1 BvR 1290/05 –, NVwZ 2007, S. 1172).

§ 25

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die mit der Abfallbewirtschaftung und mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abfallgebühren befassende Stelle berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 NABfG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und des § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in der jeweils gültigen Fassung und ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich.

(2) Es werden ausschließlich die für die Abfallbewirtschaftung und Gebührenerhebung notwendigen Daten verarbeitet, insbesondere:

- Name und Anschrift der Gebührenpflichtigen,
- Grundstücksbezogene Daten (z. B. Grundstücksgröße, Katasterangaben, Nutzungsart),
- Verbrauchs- und Abfallmengenangaben (z. B. Behältergrößen bei Berechnung der Abfallgebühren).

(3) Die in Abs. 2 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abfallbewirtschaftung und des Abfallgebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:

- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in der jeweils gültigen Fassung,
- Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerfG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), in der jeweils gültigen Fassung,

- Gewerbedaten aus dem Gewereregister nach der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 438), in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Übermittlung der in Abs. 2 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(5) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:

- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
- Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
- Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.

Zur Erhebung und Durchsetzung der Abfallgebühren können personenbezogene Daten an kreisangehörige Gemeinden übermittelt werden, sofern diese gemäß § 6 der Satzung und § 12 Abs. 2 NAbfG mit dem Inkasso beauftragt sind. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich zur Gebührenerhebung, -festsetzung und -beitreibung verwendet werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und des NDSG einzuhalten. Eine weitere Verarbeitung oder Weitergabe der Daten ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(6) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite des Landkreises¹⁾ unter <https://xyz.de/datenschutz> abrufbar.

Optional²⁾:

(7) Die betroffenen Personen sind gemäß den Informationspflichten der Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).

(8) Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten werden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, darunter:

- Implementierung von Benutzerkennungen und Passwörtern,
- Protokollierung von Datenzugriffen,
- Begrenzung des Datenzugriffs auf befugte Personen.

(9) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Löschung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Hinweise:

¹⁾ An dieser Stelle ist auf die Webseite derjenigen juristischen Person zu verweisen, die die Aufgabe wahrnimmt. Wer dies ist, ist im konkreten Fall zu prüfen.

²⁾ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die datenschutzrechtlichen Ausführungen auf den Webseiten der Landkreise die gesetzlichen Verpflichtungen hinreichend abbilden. Sofern dies der Fall ist, sind die optionalen Absätze 7 bis 9 obsolet.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises vom außer Kraft.